

FAQ zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und intelligenten Messsystemen (iMSys)

- **Was sind moderne Messeinrichtungen (mME)?**

Bei modernen Messeinrichtungen handelt es sich um digitale Stromzähler mit besserer Verbrauchsveranschaulichung. Sie können neben dem aktuellen Stromverbrauch auch tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte für die letzten 24 Monate anzeigen. Moderne Messeinrichtungen werden zur verpflichtenden Grundausstattung, wodurch der elektromechanische „Ferraris-Zähler“ schrittweise durch eine neue Technologie ersetzt wird.

Im Unterschied zu einem intelligenten Messsystem ist die Anbindung einer modernen Messeinrichtung an ein Kommunikationsnetz über eine Schnittstelle möglich, aber noch nicht erfolgt. Moderne Messeinrichtungen werden also nicht fernausgelesen und senden auch keine Zählerstände.

- **Was ist ein intelligentes Messsystem?**

Ein intelligentes Messsystem besteht aus einem digitalen Stromzähler und einer Kommunikationseinheit, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway. Das Smart-Meter-Gateway – versehen mit einem Siegel des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – ermöglicht eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Einbindung von Zählern in das intelligente Stromnetz.

- **Was ist ein Smart-Meter-Gateway?**

Ein Smart-Meter-Gateway ist die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems. Gateway ist eine allgemeine Bezeichnung für eine Schnittstelle und bezieht sich in diesem Fall auf das Vermittlungsgerät zwischen Messeinrichtung und Kommunikationsnetz. Das Smart-Meter-Gateway kann eine oder mehrere moderne Messeinrichtungen sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden. Darüber hinaus verfügt es über Funktionen zur Erfassung, Verarbeitung, Verschlüsselung und Versendung von Daten. Der verantwortliche technische Betreiber eines Smart-Meter-Gateways heißt Smart-Meter-Gateway-Administrator. Dies ist entweder der Messstellenbetreiber oder ein in seinem Auftrag tätiges, zertifiziertes Unternehmen. Sowohl Smart-Meter-Gateway als auch der Smart-Meter-Gateway-Administrator müssen über ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verfügen, das die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellt.

- **Warum werden moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme eingeführt?**

Die gesetzliche Grundlage für die Einführung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (in Kraft getreten im September 2016).

Mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen will der Gesetzgeber die Ziele der Energiewende umsetzen und die Verbesserung der Energieeffizienz erreichen. Der Kunde soll einen besseren Überblick über seinen Stromverbrauch erhalten und zum bewussteren Umgang mit Energie angeregt werden.

- **Wann werden moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme verbaut?**

Der Einbau moderner Messeinrichtungen ist bereits möglich. Intelligente Messsysteme werden verbaut, sobald mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen diese am Markt anbieten, die Smart-Meter-Gateway-Administration den Vorgaben nach § 24 Abs. 1 MsbG genügt und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies feststellt.

Bis Ende des Jahres 2032 sollen alle Abnahmestellen mit modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen ausgestattet sein.

- **Wer ist für den Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme zuständig?**

Der grundzuständige Messstellenbetreiber für das Stromnetzgebiet Uslar ist die Stadtwerke Uslar GmbH. Sie ist für den Einbau und den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen – aber auch für die analogen „Ferraris-Zähler“ verantwortlich.

- **Ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers möglich?**

Anschlussnutzer können den Messstellenbetrieb von einem anderen als dem grundzuständigen Messstellenbetreiber durchführen lassen. Bedingung hierfür ist die Gewährleistung eines einwandfreien Messstellenbetriebs. Die gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen gelten dann jedoch nicht mehr.

- **Kann der Einbau einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems abgelehnt werden?**

Nein, der Gesetzgeber schreibt den Einbau vor. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist für den Einbau zuständig. Eine Wahl- oder Widerspruchsmöglichkeit ist für den Anschlussnutzer im MsbG nicht vorgesehen.

- **Besteht als Kunde die Möglichkeit anstatt einer modernen Messeinrichtung ein intelligentes Messsystem zu erhalten?**

Ja, auf Kundenwunsch kann die moderne Messeinrichtung zu einem intelligenten Messsystem aufgerüstet werden. In der Verbrauchsgruppe unter 6.000 kWh ist dies ab 2020 möglich.

Es ist zu beachten, dass ein Rückbau auf eine moderne Messeinrichtung nachträglich nicht mehr möglich ist.

- **Wer soll nach dem MsbG mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden?**

Verbraucher ab einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh sowie Erzeuger dezentraler Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplung Gesetz (KWKG) ab 7 kW installierter Leistung sollen (stets unter Einhaltung der Preisobergrenze) mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden. Messstellenbetreiber können weitere Verbraucher unter Einhaltung der Preisobergrenzen einbeziehen, wenn sie dies für sinnvoll erachten.

Sofern die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG nicht vorgesehen ist, muss der grundzuständige Messstellenbetreiber diese mit einer modernen Messeinrichtung ausstatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032 zu erfolgen (ausgenommen Neubauten und Gebäude mit größeren Renovierungen).

- **Wer trägt die Kosten für den Einbau und den Betrieb der digitalen Messsysteme?**

Die Kosten für den Einbau und den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen trägt, wie schon bisher, der Kunde bzw. Anlagenbetreiber. Neu sind jedoch individuelle jährliche Preisobergrenzen für Einbau und Betrieb, die der grundzuständige Messstellenbetreiber zwingend einhalten muss. Durch die Preisobergrenzen sind die Standardleistungen abgedeckt. Diese umfassen alle für die Nutzung einer modernen Messeinrichtung und eines intelligenten Messsystems erforderlichen Grundfunktionen, sodass Sie nicht auf Zusatzleistungen angewiesen sind. Die Standard- und Zusatzleitungen sind in § 35 MsbG beschrieben. Für Zusatzleistungen gelten die Preisobergrenzen nicht und können gesondert in Rechnung gestellt werden.